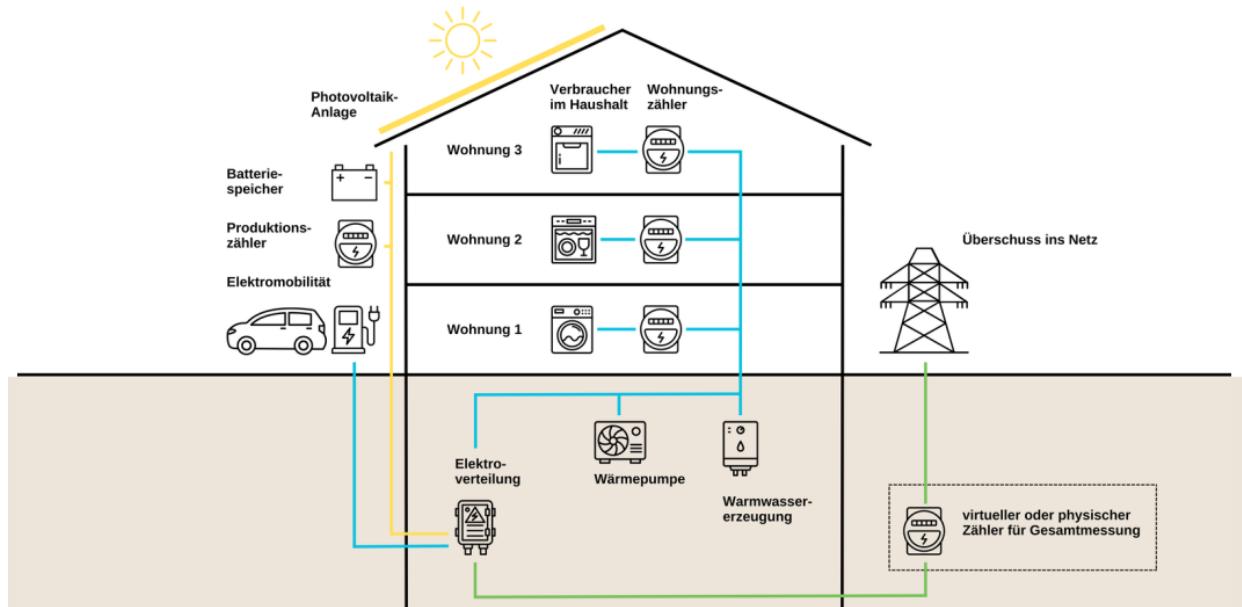


Vertrag Eigenverbrauch^{PLUS} und virtueller Eigenverbrauch^{PLUS}

mit mehreren Verbrauchsstätten nach Art. 16 Energiegesetz (EnG), Eigenverbrauch

Eigenverbrauch^{PLUS} bietet Solarstromproduzenten im Versorgungsgebiet der Elektra Sins die Möglichkeit, den Strom vom eigenen Hausdach vor Ort gemeinsam mit Mietern und Nachbarn am gleichen Anschlusspunkt zu nutzen. Das Modell basiert auf dem Praxismodell der Verteilnetzbetreiber (VNB) und ist eine Alternative zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).



- **Die unkomplizierte Lösung**

Sie haben eine Photovoltaikanlage auf dem Dach und möchten den erzeugten Strom direkt vor Ort nutzen, gemeinsam mit Ihrer Nachbarschaft, so ist Eigenverbrauch^{PLUS} die richtige Lösung.

- **Der Vorteil**

Kein Zusammenschluss notwendig – Endverbraucher*innen bleiben eigenständig, bleiben direkte Kunden der Elektra Sins und profitieren von einer einfachen, individuellen Optimierung des Eigenverbrauchs

- **Höhere Vergütung für Ihren Solarstrom**

Mit jeder Kilowattstunde, die Sie selbst erzeugen, verbrauchen und mit Ihrer Nachbarschaft teilen, haben Sie eine höhere Vergütung.

- **Für die Nachbarschaft**

Sie profitieren von tieferen Stromkosten durch den vor Ort produzierten Strom.

- **Ihre Energieverteilung**

Die bestehende Messinfrastruktur kann beibehalten werden. Die von der Elektra Sins installierten smartMeter sind für Eigenverbrauch^{PLUS} und virtueller Eigenverbrauch^{PLUS} bestens geeignet.

- **Kein administrativer Aufwand für Sie**

Wir kümmern uns weiterhin um die gesamte Verrechnung inkl. Mahnwesen und Kundensupport.

**Dienstleistungsvertrag
Eigenverbrauch^{PLUS} oder virtueller Eigenverbrauch^{PLUS}**

zwischen

**Elektra Sins
Kirchstrasse 16
5643 Sins**

als Verteilnetzbetreiber

nachstehend "Elektra Sins" genannt

und

der Produzentin bzw. den Produzentinnen
(Anhang Vertretungsvollmacht ist bei mehr als einer Produzentin notwendig)

Name :

Strasse :

PLZ, Ort :

E-Mail :

nachstehend "Produzentin" genannt

betreffend

die Abrechnungs- und Messdienstleistungen für die Eigenverbrauchsnutzung der selbst produzierten Energie

1 Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen der Elektra Sins für die Produzentin. Er bildet die Grundlage für die Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS} oder virtueller Eigenverbrauch^{PLUS} – nachfolgend Eigenverbrauch^{PLUS} genannt – im Zusammenhang mit der Veräusserung der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion gemäss Art. 16 Energiegesetz (EnG).
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung sowie jegliche Geschäftsbeziehungen der Elektra Sins mit den EV^{PLUS}-Teilnehmenden am Modell Eigenverbrauch^{PLUS} (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter). Ebenfalls nicht Gegenstand sind jegliche Vereinbarungen unter den EV^{PLUS}-Teilnehmenden.
- 1.3 Die Produzentin ist bezüglich Eigenverbrauch^{PLUS} alleinige Ansprechpartnerin der Elektra Sins. Sie stellt sicher, dass die teilnehmenden Endkunden auf der als Anhang zu diesem Vertrag geführten Liste mittels Unterschrift auf separater Vollmacht, welche der Elektra Sins vorgelegt wird, bestätigen, dass sie für ihre jeweilige Verbrauchsstätte mit der Vorgehensweise und der Abrechnung gemäss Modell Eigenverbrauch^{PLUS} einverstanden sind.
- 1.4 Die Elektra Sins geht davon aus, dass die am Eigenverbrauch^{PLUS} teilnehmenden Verbrauchsstätten (EV^{PLUS}-Teilnehmer) gemäss Anhang 1 dem Modell dauerhaft angehören. Die Produzentin stellt mit den Grundeigentümern am Ort der Produktion vertraglich sicher, dass die Teilnahme am Modell Eigenverbrauch^{PLUS} fixer Bestandteil zukünftiger Miet-/Pachtverträge der Liegenschaften am Ort der Produktion ist und diese Information bei Mutationen auch auf Folgemieter weitergegeben und übertragen wird. Die Elektra Sins lehnt soweit gesetzlich zulässig jegliche Verantwortung aufgrund von fehlender Zustimmung der EV^{PLUS}-Teilnehmenden ab und ist berechtigt, allfällige daraus entstehende Kosten, wie z.B. für Korrekturen oder Rückabwicklung, der Produzentin in Rechnung zu stellen.
- 1.5 Verbrauchsstätten, die nicht am Eigenverbrauch^{PLUS} teilnehmen, sind allenfalls physisch messtechnisch abzutrennen. Die Kosten für die Änderung der betrieblichen Messungen gehen zu Lasten des Verursachers, die Kosten für darüberhinausgehende Messdienstleistungen und die Einrichtung von virtuellen Verrechnungsmessungen gehen zu Lasten der Produzentin.
- 1.6 Werden durch den Eigenverbrauch^{PLUS} Anschlussleitungen bis zum Netzanschlusspunkt benutzt, so hat die Produktionsleistung mindestens 10 Prozent der Anschlussleistungen der teilnehmenden Liegenschaften zu betragen. Erfüllen die teilnehmenden Liegenschaften diese Voraussetzung während der Vertragslaufzeit nicht mehr, ist die Elektra Sins berechtigt, gemeinsam mit der Produzentin Anpassungen vorzunehmen (z.B. einzelne Verbrauchsstätten aus dem Vertrag zu lösen) bis hin zu einer ausserordentlichen Vertragsauflösung.
- 1.7 Eine Teilnahme an einem ZEV/vZEV oder an einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) ist im Rahmen dieses Vertrages nicht vorgesehen.
Ein Übergang in ein LEG benötigt erweiterte Vertragsgrundlagen.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 2.1 Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten nachfolgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:
- Anhang 1 Übersicht aller relevanten Verbrauchsstätten und Stromproduktionsanlagen
 - Anhang 2 Preisblatt Eigenverbrauch^{PLUS} (inkl. jährlicher Solarstrompreismitteilung der Produzentin)
 - Anhang 3 Einverständniserklärung der EV^{PLUS}-Teilnehmer (Mieter)
 - AGB zum Eigenverbrauch^{PLUS} der Elektra Sins
- 2.2 Die Produzentin erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.
- 2.3 Die Elektra Sins ist berechtigt, die jeweiligen Preisblätter (vgl. Ziffer 2.1) anzupassen und auf der Webseite zu publizieren. Bei relevanten Anpassungen, z.B. Preisänderungen, wird die Produzentin im Voraus informiert.

3 Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS}

- 3.1 Die Produzentin stellt sicher, dass die EV^{PLUS}-Teilnehmenden am Modell Eigenverbrauch^{PLUS} Endkunden der Elektra Sins sind und im Regelfall der gleichen Tarifgruppe angehören. Am Netzzanschlusspunkt wird entweder ein Hauptzähler installiert, dessen Platz durch die Eigentümerin kostenlos zur Verfügung gestellt wird, oder eine virtuelle Messung in den Abrechnungssystemen der Elektra Sins gebildet. Die Kosten für Installation gehen zu Lasten der Produzentin und Betrieb des Hauptzählers gehen zu Lasten der Elektra Sins, die Kosten für Installation und der Betrieb allfälliger virtueller Messungen gehen zu Lasten der Produzentin.
- 3.2 Die Elektra Sins versorgt die aufgeführten Verbrauchsstätten gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und -verordnung (StromVV) mit dem vereinbarten Stromprodukt. Die Abrechnung für den Strombezug vom öffentlichen Netz erfolgt nach den geltenden Tarifbestimmungen der Elektra Sins (Netz, Energie, Abgaben und individuell gewähltes Mehrwertprodukt).
- 3.3 Die Elektra Sins verrechnet den angeschlossenen Endkunden für den lokal produzierten und verbrauchten Strom einen Transferpreis, im folgenden Solarstrompreis genannt. Dieser Solarstrompreis wird im Voraus festgelegt. Die Erträge aus dem Solarstrompreis bezahlt die Elektra Sins der Produzentin aus.
- 3.4 Die Vergütung der Überschussproduktion, die in das Netz eingespeist wurde (geltende Abnahmevergütung) erhält ebenfalls die Produzentin. Die Elektra Sins leisten dabei Gewähr, dass die Vergütungen inhaltlich richtig sind und sowohl rechtlichen als auch buchhalterischen Anforderungen genügen.
- 3.5 Die Abrechnung erfolgt mindestens pro Quartal, kann aber nach Ermessen der Elektra Sins auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.

- 3.6 Allfällige Vereinbarungen über eine interne Aufteilung der Vergütung haben die Produzentin und die EV^{PLUS}-Teilnehmenden untereinander zu regeln. Die Verantwortung hierfür obliegt der Produzentin. Die für eine Aufteilung benötigten Daten sind durch die Produzentin direkt von den Verbrauchsstätten einzufordern.
- 3.7 Für die Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS} entsteht ein administrativer Dienstleistungsaufwand für die Initialisierung, die periodische Abrechnung und das Inkasso. Die Kosten dafür werden zu Lasten der Produzentin verrechnet. Allfällige Vereinbarungen über eine interne Aufteilung der Kosten haben die Produzentin mit den Grundeigentümern am Ort der Produktion und ggf. den EV^{PLUS}-Teilnehmenden untereinander zu regeln. Soweit durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des Eigenverbrauch^{PLUS} Kosten für Messdienstleistungen und die Einrichtung von virtuellen Verrechnungsmessungen entstehen, werden diese der Produzentin gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.8 Eine allfällige Abnahme des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion durch die Elektra Sins ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Abrechnungslösung. Wird dies angestrebt, müssen die Voraussetzungen für eine Abnahme erfüllt sein.

4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- 4.1 Das Zustandekommen des Vertrags bedingt die Umsetzung des mit der Elektra Sins vorhandenen und vereinbarten Messkonzepts. Die Gegenzeichnung des Vertrags durch Elektra Sins und somit auch das Inkrafttreten erfolgt nach Übergabe der Installation an die Produzentin und der Einreichung einer Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) an die Elektra Sins.
- 4.2 Der Dienstleistungsvertrag Eigenverbrauch^{PLUS} wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- 4.3 Die Elektra Sins ist berechtigt, diesen Vertrag bei Änderungen der relevanten Gesetze und Verordnungen sowie bei nicht mehr Erfüllung gesetzlicher Vorgaben entsprechend anzupassen. Die Elektra Sins hat solche Anpassungen der bevollmächtigten Vertretung unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Bei Uneinigkeit kann der Vertrag durch die Elektra Sins mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Quartals ausserordentlich gekündigt werden.
- 4.4 Kommen neue Produktionsanlagen oder generell neue Verbrauchsstätten, während der Vertragslaufzeit dazu, kann die Elektra Sins verlangen, dass die Anhänge ersetzt werden und die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag solidarisch auf sämtliche Vertragsparteien übertragen werden. Die entsprechenden Aufwendungen, wie z.B. Anpassungen in den Abrechnungssystemen, werden der Produzentin in Rechnung gestellt.

Der Vertrag wurde 2-fach gleichlautend ausgestellt.

Ort, Datum

Unterschriften Elektra Sins

Albert Amstutz, Präsident

Thomas Villiger, Messwesen

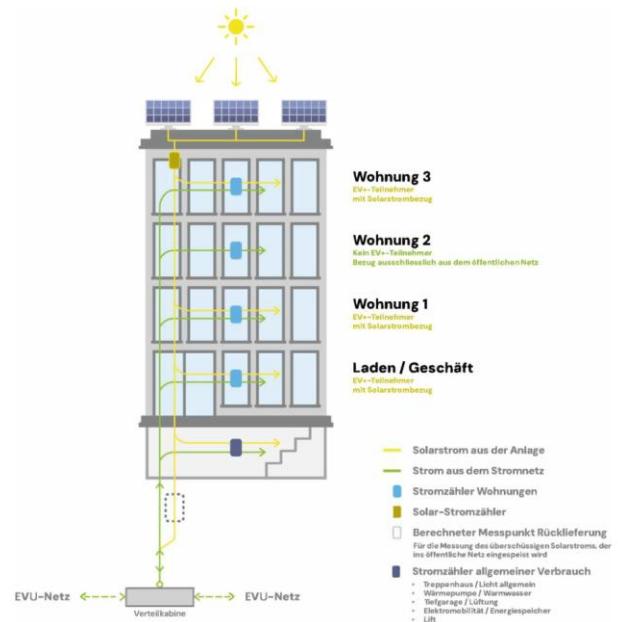
Ort, Datum

Unterschrift(en) Produzentin respektive bevollmächtigte Vertretung

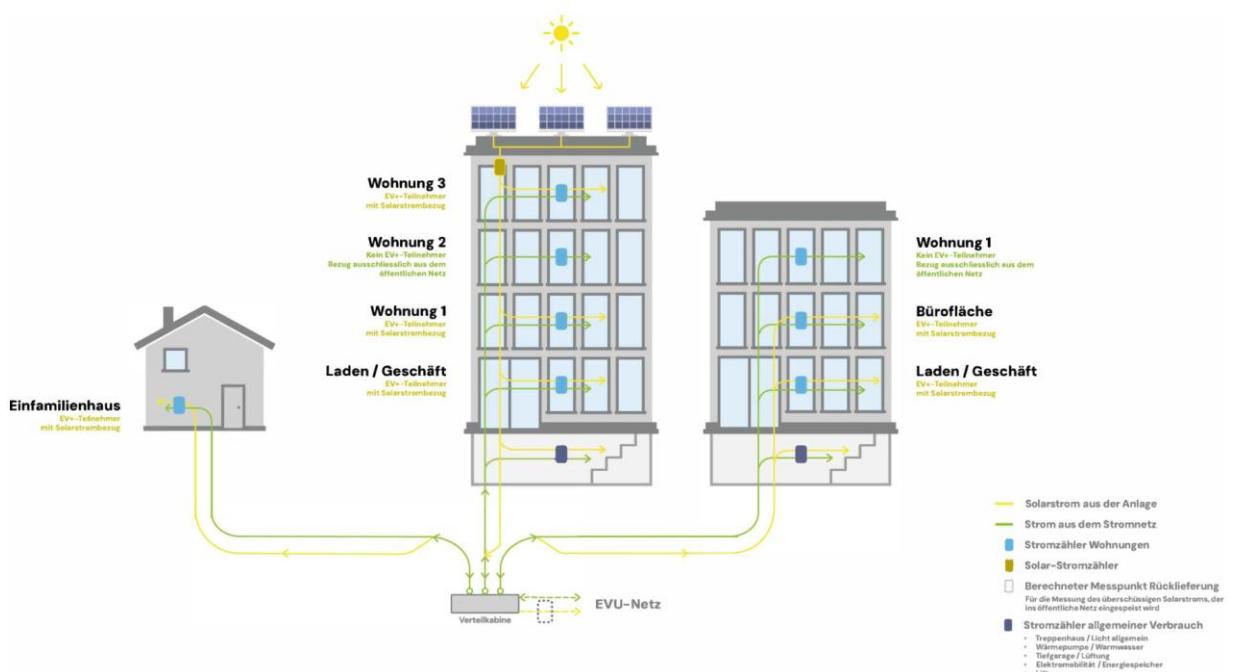
(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)

Graphische Darstellungen Eigenverbrauch^{PLUS}



Graphische Darstellung EV^{PLUS} mit einem Gebäude



Graphische Darstellung EV^{PLUS} mit mehreren Gebäuden